

**WDL Aviation GmbH & Co. KG, Flughafen Köln/Bonn, Flugzeughalle 6, 51147 Köln, Deutschland**

## **Allgemeine Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck**

### **Artikel I – Begriffsbestimmungen**

Sofern sich aus dem Wortlaut oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Ausdrücke die ihnen jeweils nebenstehend zugeordnete Bedeutung:

**Anschlussflugschein:**

ist ein für den Fluggast in Verbindung mit einem anderen Flugschein ausgestellter Flugschein, wobei beide Flugscheine Teil eines einzigen Beförderungsvertrages sind.

**Charterer:**

ist derjenige, für den WDL aufgrund eines Vertrages die Beförderung von Passagieren, Gepäck oder Fracht übernimmt.

**Flugcoupon:**

ist der Teil des Flugscheins, der den Vermerk "Entitled for passage" oder „good for passage“ ("Berechtigt zur Beförderung") trägt und die einzelnen Orte an gibt, zwischen denen der Coupon zur Beförderung berechtigt.

**Fluggast oder Passagier:**

ist jede Person, die mit Zustimmung des Luftfrachtführers in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll, ausgenommen Besatzungsmitglieder.

**Fluggastcoupon:**

ist der Teil des Flugscheins, der einen entsprechenden Vermerk trägt und der letztlich beim Fluggast verbleibt.

**Flugpreis:**

ist das für die Fluggastbeförderung auf einer bestimmten Strecke zu entrichtende Entgelt.

**Flugschein:**

ist die vom oder für den Luftfrachtführer ausgestellte Urkunde, die als "Flugschein und Gepäckschein" oder als "Elektronisches Ticket" gekennzeichnet ist; die darin enthaltenen Vertragsbedingungen und Hinweise sowie Flug- und Fluggastcoupon sind Bestandteil des Flugscheins.

**Flugunterbrechung:**

ist eine Reiseunterbrechung auf Wunsch des Fluggastes an einem Ort zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, welcher der Luftfrachtführer im Voraus zugestimmt hat.

**Gepäck:**

sind alle Gegenstände, die für den Gebrauch des Fluggastes bestimmt sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfaßt dieser Begriff sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck des Fluggastes.

**Gepäck, aufgegebenes**

ist dasjenige Gepäck, das der Luftfrachtführer in seine Obhut nimmt und für das er einen Gepäckschein ausgestellt hat.

**Gepäck, nicht aufgegebenes:**

ist das Gepäck des Fluggastes mit Ausnahme des aufgegebenen Gepäcks.

**Gepäckmarke:**

ist ein vom Luftfrachtführer ausschließlich zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellter Schein, dessen Gepäcksanhängeteil vom Luftfrachtführer am aufgegebenen Gepäckstück befestigt und dessen Gepäckidentifizierungsteil dem Fluggast ausgehändigt wird.

**Gepäckschein, Gepäckabschnitt:**

ist derjenige Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung des aufgegebenen Gepäcks des Fluggastes bezieht.

**Luftfrachtführer oder Luftfahrtunternehmen:**

ist jeder Luftfrachtführer, der den Fluggast und/oder sein Gepäck aufgrund des Flugscheins befördert oder dies übernimmt. Soweit sich nachfolgende Regelungen nicht ausdrücklich auf den vertraglichen Luftfrachtführer oder auf den ausführenden Luftfrachtführer beziehen, ist WDL Luftfrachtführer im Sinne dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

**vertraglicher Luftfrachtführer oder vertragliches Luftfahrtunternehmen:**

ist eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Reisenden oder einem Absender von Fracht oder einer für den Reisenden oder den Absender handelnden Person einen Beförderungsvertrag geschlossen hat und einer anderen natürlichen oder juristischen Person aufgrund eines Vertrages die Durchführung der Beförderung gestattet oder diese andere Person mit der Durchführung der Beförderung beauftragt (ausführender Luftfrachtführer).

### **ausführender Luftfrachtführer oder ausführendes Luftfahrtunternehmen:**

ist eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem vertraglichen Luftfrachtführer berechtigt ist, die Beförderung von Passagieren, Gepäck und/oder Fracht durchzuführen.

### **Schaden:**

schließt Tod, Körperverletzung, Verspätungsschäden, Verlust oder andere Beschädigungen jedweder Art ein, welche aus oder in Verbindung mit der Beförderung oder anderen durch den Luftfrachtführer geleisteten Diensten entstehen.

### **Sonderziehungsrechte – SZR:**

sind die Sonderziehungsrechte entsprechend der Definition des Internationalen Weltwährungsfonds.

### **Tage:**

sind volle Kalendertage, einschließlich der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage; bei Anzeigen wird der Absendetag der Anzeige nicht mitgerechnet; bei Feststellung der Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ausstellung des Flugscheines oder der Tag des Flugbeginns nicht mitgerechnet.

### **Übereinkommen:**

ist das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999 (Montrealer Abkommen).

### **Vereinbarte Zwischenlandeorte:**

im Sinne des Übereinkommens und dieser Beförderungsbedingungen sind die Orte, die im Flugschein oder im Flugplan des Luftfrachtführers als planmäßige Landepunkte auf dem Reiseweg des Fluggastes vermerkt sind.

### **WDL:**

ist WDL Aviation GmbH & Co. KG, Flughafen Köln/Bonn, Flugzeughalle 6, 51147 Köln, Deutschland.

## **Artikel II – Anwendungsbereich**

### **Allgemeines:**

Diese Beförderungsbedingungen gelten für sämtliche Beförderungen in Luftfahrzeugen der WDL oder andere Beförderungen, die WDL als Luftfrachtführer übernommen hat. Sie sind die Beförderungsbedingungen, auf welche im Flugschein Bezug genommen wird. Auch wenn kein Flugschein erteilt wird, gelten diese Beförderungsbedingungen für jede Beförderung von Fluggästen und Gepäck einschließlich der in diesem Zusammenhang und gegen Entgelt zu erbringenden Dienstleistungen des Luftfrachtführers.

### **Unentgeltliche Beförderung:**

Diese Beförderungsbedingungen gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen auch bei unentgeltlichen Beförderungen.

### **Zusätzliche Geschäftsbedingungen und Beförderungsbedingungen des vertraglichen Luftfrachtführers:**

Sofern WDL seine Leistungen als ausführender Luftfrachtführer für einen anderen vertraglichen Luftfrachtführer erbringt, gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Beförderungsbedingungen des vertraglichen Luftfrachtführers. Besteht ein Widerspruch zwischen diesen Beförderungsbedingungen der WDL und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Beförderungsbedingungen des vertraglichen Luftfrachtführers, gehen die Beförderungsbestimmungen der WDL vor. Der Fluggast, welcher eine Beförderung durch den vertraglichen Luftfrachtführer annimmt, erkennt damit diese Beförderungsbestimmungen der WDL an. Der vertragliche Luftfrachtführer verpflichtet sich mit Beauftragung der WDL, diese Beförderungsbedingungen dem Passagier oder Absender vor Abschluss des Beförderungsvertrages zur Kenntnis zu bringen und jederzeit für diesen zur Einsicht bereit zu halten.

### **Entgegenstehendes Recht:**

Falls irgendeine in diesen Beförderungsbedingungen enthaltene oder in Bezug genommene Bestimmung im Widerspruch zu Vorschriften des Übereinkommens, zu Gesetzen, zu behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Auflagen steht, die nicht durch Vereinbarung zwischen den Parteien abbedungen werden können, gilt diese Bestimmung nur insoweit als Teil des Beförderungsvertrages, als ein solcher Widerspruch nicht besteht. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Beförderungsbedingungen lässt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

## **Artikel III – Flugschein**

### **Flugscheine bzw. die Aufnahme in die Passagierliste als Beweis des Beförderungsvertrages:**

Der Flugschein oder die Aufnahme in die jeweilige Passagierliste beweist bis zum Nachweis des Gegenteils den Beförderungsvertrag zwischen dem Luftfrachtführer und dem Fluggast. Die im Flugschein enthaltenen Vertragsbedingungen sind eine Zusammenfassung von Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen und nicht abschließend. Zwei oder mehrere in Verbindung ausgestellte Flugscheine (Anschlussflugscheine) bilden zusammen einen einzigen Beförderungsvertrag.

**Flugschein bzw. die Aufnahme in die Passagierliste als Voraussetzung für die Beförderung**

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur bei Vorlage eines entsprechenden gültigen, auf den Namen des Passagiers lautenden Flugscheins, der den Flugcoupon für den betreffenden Flug, alle anderen nicht bereits benutzten Flugcoupons und den Fluggastcoupon enthält, es sei denn, für den fraglichen Flug werden keine Flugscheine ausgegeben. In diesem Falle entsteht ein Anspruch auf Beförderung durch Aufnahme in die Passagierliste. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht, wenn der vom Fluggast vorgelegte Flugschein erheblich beschädigt oder nachträglich abgeändert worden ist, es sei denn, dass dies durch den Luftfrachtführer oder seinen bevollmächtigten Agenten erfolgt ist. Die Überprüfung der Identität des Passagiers bleibt vorbehalten.

**Vorbehalt der Erlangung der erforderlichen Rechte:**

Verträge werden unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass WDL die notwendigen Lande-, Start- und Verkehrsrechte erhält. Falls solche Rechte nicht gewährt werden, ist WDL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine Schadensersatzpflicht der WDL ist nicht gegeben, wenn WDL alle erforderlichen Schritte zur Erlangung der jeweiligen Rechte unternommen hat oder dies eine Obliegenheit des Kunden war. Alle Verpflichtungen, die WDL vertraglich übernimmt, bestehen nur insoweit, als einschlägige zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und werden nur vorbehaltlich der Erteilung etwa notwendiger Genehmigungen und ferner mit dem Vorbehalt eingegangen, dass die erforderlichen behördlichen Entscheidungen und Auflagen vorliegen und erfüllt werden können.

**Verlust des Flugscheins:**

Bei erheblicher Beschädigung oder Verlust eines Flugscheins oder eines Teils des Flugscheins oder bei Nichtvorlage desselben mit darin enthaltenem Fluggastcoupon und allen nicht benutzten Flugcoupons kann der Luftfrachtführer auf Wunsch des Fluggastes einen solchen Flugschein ganz oder teilweise ohne erneute Zahlung des Flugpreises ersetzen, wenn dem Luftfrachtführer der Nachweis dafür erbracht wird, dass der Flugschein für die in Frage stehende Beförderung ordnungsgemäß ausgestellt war; der Luftfrachtführer kann darüber hinaus verlangen, dass der Fluggast sich in der vom Luftfrachtführer verlangten Form verpflichtet, den Flugpreis für den Ersatzflugschein nachzuentrichten, falls und soweit der verlorene Flugschein oder der in Verlust geratene Flugcoupon von jemand anderem zum Zwecke der Beförderung oder Erstattung eingelöst wird.

**Ausschluß der Übertragbarkeit:**

Der Flugschein ist nicht übertragbar. Wird der Flugschein von einem anderen als dem zur Beförderung oder zur Erstattung Berechtigten vorgelegt, so haftet der Luftfrachtführer dem zur Beförderung oder Erstattung Berechtigten nicht, wenn er in gutem Glauben die Beförderung durchgeführt oder der der Flugschein vorliegenden Person eine Erstattung gewährt hat.

**Geltungsbereich:**

Jeder Flugcoupon wird ausschließlich zur Beförderung in der darin angegebenen Beförderungsklasse für den Tag und den Flug, für den er ausgestellt ist, angenommen. Kann ein Flugcoupon nicht angenommen werden, weil der Luftfrachtführer einen Flug absagt, nicht durchführt oder einen von mehreren geplanten Zielorten auslässt, richtet sich die Erstattung des Flugpreises durch WDL sowie ein von WDL zu leistender Schadensersatz nach den zwischen WDL und dem Fluggast getroffenen Vereinbarungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WDL. Erfolgt die Beförderung im Auftrag eines Charterers oder sonstigen Dritten, richtet sich die Erstattung des Flugpreises durch WDL sowie ein von WDL zu leistender Schadensersatz ausschließlich nach den zwischen WDL und dem Charterer bzw. dem Dritten getroffenen Vereinbarungen und den Geschäftsbedingungen der WDL. Ansprüche des Fluggastes gegen den Charterer oder den Dritten bleiben unberührt.

**Reihenfolge der Benutzung der Flugcoupons und Vorweisung des Flugscheins:**

Der Luftfrachtführer löst Flugcoupons nur in der auf dem Fluggastcoupon angegebenen Reihenfolge, beginnend mit dem Abflugort, ein. Der Fluggastcoupon und alle nicht benutzten Flugcoupons, soweit sie nicht vorher dem Luftfrachtführer übergeben wurden, sind vom Fluggast während der gesamten Beförderungsdauer mitzuführen und dem Luftfrachtführer auf Verlangen vorzuweisen; die jeweiligen Flugcoupons sind dem Luftfrachtführer auf Verlangen zu übergeben.

**Umschreibung auf Wunsch des Fluggastes:**

Umschreibungen des Flugscheins auf Wunsch des Fluggastes sind ausgeschlossen.

**Name und Anschrift des Luftfrachtführers:**

Der Name des Luftfrachtführers darf im Flugschein abgekürzt werden; als Anschrift des Luftfrachtführers gilt: WDL Aviation GmbH & Co. KG, Flugzeughalle 6, Flughafen Köln/Bonn, 51147 Köln, Deutschland.

**Artikel IV - Flugpreise und Zuschläge****Anwendbare Flugpreise:**

Die Flugpreise bzw. Beförderungsentgelte richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Fluggast oder Auftraggeber/Charterer.

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit es sich bei den Leistungen des Luftfrachtführers um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt.

Die vereinbarten Preise sind durch den Auftraggeber/Charterer auch ohne Rechnungsstellung durch WDL vor dem vereinbarten Abflugzeitpunkt zu bezahlen, es sei denn, WDL hat zuvor ausdrücklich einer abweichenden Regelung

zugestimmt. WDL wird von seiner Leistungsverpflichtung frei, falls bis zum Abflugzeitpunkt kein vollständiger Zahlungseingang erfolgt. Die Beweislast für eine hiervon abweichende Vereinbarung mit WDL liegt bei dem Auftraggeber/Charterer oder Fluggast, der sich hierauf beruft. Falls WDL einer abweichenden Regelung zugestimmt hat, sind die von WDL gestellten Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zu zahlen.

### **Währung:**

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung sind die Flugpreise in Euro zu zahlen.

### **Bezahlung des Flugpreises und der Zuschläge:**

WDL ist nicht zur Beförderung verpflichtet und kann die Weiterbeförderung des Fluggastes und seines Gepäck verweigern, wenn der Flugpreis oder andere zu zahlende Zuschläge, Gebühren oder Steuern von dem Fluggast oder dem Auftraggeber/Charterer nicht beglichen worden sind, oder wenn Kreditvereinbarungen zwischen WDL und dem Auftraggeber/Charterer nicht eingehalten worden sind. Bei Ablehnung der Beförderung des Fluggastes oder seines Gepäcks durch WDL nach diesem Absatz ist WDL lediglich zur Erstattung nach den Bestimmungen in Artikel XIII dieser Beförderungsbedingungen verpflichtet.

## **Artikel V - Buchung von Beförderungsplätzen**

### **Voraussetzungen für Platzbuchungen:**

Die Buchung eines oder mehrerer Beförderungsplätze für einen bestimmten Flug ist für den Luftfrachtführer verbindlich, wenn

- 1) der Fluggast bzw. die Fluggäste im Besitz eines ordnungsgemäß ausgestellten Flugscheins ist/sind und die Buchung in den entsprechenden Flugcoupon durch den Luftfrachtführer oder seinen bevollmächtigten Agenten eingetragen worden ist und
- 2) der Fluggast bzw. die Fluggäste oder der Auftraggeber der WDL/Charterer eine Zahlung in Höhe des Betrages und innerhalb des Zeitraumes geleistet hat, wie dies vertraglich vereinbart ist. Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so kann WDL jederzeit eine erfolgte Platzbuchung ohne Ankündigung streichen. Schadenersatzansprüche wegen Verletzung insoweit bestehender vertraglicher Pflichten durch WDL oder seiner Agenten sind auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### **Keine Garantie für einen bestimmten Sitzplatz:**

Der Fluggast hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz in der gebuchten Beförderungsklasse. Sitzplatzreservierungen sind unverbindlich.

### **Rechtzeitiges Eintreffen zur Abfertigung:**

Der Fluggast muss rechtzeitig an dem vom Luftfrachtführer bestimmten Abfertigungsort am Flughafen oder anderenorts erscheinen, und zwar spätestens zu dem vom Luftfrachtführer bestimmten Zeitpunkt (in der Regel 1 Stunde vor Abflug) oder, wenn kein Zeitpunkt bestimmt worden ist, frühzeitig genug vor Abflug, um die behördlichen Reiseformalitäten zu erfüllen und die Abfertigung zu ermöglichen. Erscheint der Fluggast nicht rechtzeitig am Abfertigungsort des Luftfrachtführers oder legt er ungenügende Papiere vor und ist deshalb nicht reisefertig, kann der Luftfrachtführer die Platzbuchung streichen. Wenn ein Fluggast am Abfertigungsort am Flughafen oder anderenorts nach Ansicht des Luftfrachtführers zu spät zur Erledigung dieser Formalitäten vor dem planmäßigen Abflug erscheint, wird der Start deshalb nicht verschoben. Der Luftfrachtführer haftet dem Fluggast nicht für Schäden oder Aufwendungen, welche daraus entstehen, dass der Fluggast diese Bestimmungen nicht befolgt.

## **Artikel VI – Beförderungsbeschränkungen**

### **Allgemeines:**

Der Luftfrachtführer hat das Recht, vom Flugplan abzuweichen, die Sitzplatzkapazität, die Gepäckgewichtsgrenze pro Fluggast oder die Höchstnutzlast abzuändern, wenn besondere, von ihm nicht zu vertretende Umstände dies verlangen.

Der Kapitän des Flugzeuges ist jederzeit berechtigt, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Insofern hat er volle Entscheidungsbefugnis über die Fluggastbesetzung, Beladung sowie Verteilung, Verzerrung und Entladung des beförderten Gepäcks und Frachtgutes. Ebenso trifft er alle Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung oder Zwischenlandung eingelegt werden soll.

### **Beförderung von Kindern:**

Vor Vollendung des 5. Lebensjahres dürfen Kinder nur in Begleitung eines Erwachsenen, der mindestens 18 Jahre alt ist, oder in Begleitung von Bruder oder Schwester reisen, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Die Beförderung von unbegleiteten Kindern vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bedarf der vorherigen Vereinbarung mit dem Luftfrachtführer.

### **Beförderungsverweigerungsrecht:**

Der Luftfrachtführer darf die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes verweigern, wenn

- 1) die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung notwendig ist; oder
- 2) diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Vorschriften eines Staates notwendig ist, von dem aus abgeflogen wird, oder der angeflogen oder überflogen wird; oder
- 3) das Verhalten, der Zustand, oder die geistige oder körperliche Verfassung des Fluggastes, insbesondere aufgrund des Genusses von Alkohol oder Drogen, derart ist, dass
  - a) er besonderer Unterstützung durch den Luftfrachtführer bedarf, die der Luftfrachtführer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewähren kann; oder
  - b) er erhebliche oder wiederholte Unannehmlichkeiten verursacht oder seine Anwesenheit anderen Fluggästen nicht zugemutet werden kann; oder
  - c) er sich selbst oder andere Personen oder Gegenstände einer Gefahr aussetzt

### **Ansprüche bei Beförderungsverweigerung:**

Wird ein Fluggast aus einem der Gründe nach vorstehend 3)a) oder 3)b) von der Beförderung ausgeschlossen, so beschränken sich seine Ansprüche auf das Recht, eine Flugpreiserstattung für die nicht benutzten Flugcoupons von dem so handelnden Luftfrachtführer zu verlangen, soweit der Flugpreis nicht von einem den Luftfrachtführer beauftragenden Dritten bezahlt wurde oder zu zahlen ist. Im Falle von Ziffer 3)c) ist eine Erstattung ausgeschlossen

## **Artikel VII – Gepäck**

### **Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände:**

Der Fluggast darf als Gepäck nicht mitführen:

- Gegenstände, die nach Artikel 1 nicht als Gepäck gelten;
- Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeugs zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art (ausgenommen Flüssigkeiten, die der Fluggast in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführt);
- Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen, der angeflogen oder überflogen wird, verboten ist;
- Gegenstände, die nach Ansicht des Luftfrachtführers wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind. Als Handgepäck werden keine Gegenstände angenommen werden, deren größte Länge plus größte Höhe plus größte Breite 100 cm oder deren Gewicht 3 kg pro Passagier überschreitet.
- lebende Tiere; Hunde, Katzen, Hausvögel und andere Haustiere werden nur nach Maßgabe des Absatzes 9 dieses Artikels zur Beförderung angenommen.
- Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, das Gepäck anderer zu beschädigen und selbst beim Transport beschädigt zu werden, z. B. Kinderwagen

Führt der Fluggast an seiner Person oder in seinem Gepäck

- Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprüngeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden,
- Munition und explosionsgefährliche Stoffe,
- Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich,

so hat er dies vor Reiseantritt dem Luftfrachtführer anzuzeigen. Der Luftfrachtführer lässt die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Satz 2 gilt nicht für Polizeibeamte, die in Erfüllung ihrer Dienstverpflichtung zum Waffentragen verpflichtet sind. Sie haben ihre Waffe während des Fluges dem verantwortlichen Kapitän auszuhändigen.

### **Recht auf Verweigerung der Beförderung:**

Der Luftfrachtführer kann die Beförderung eines jeden unter Absatz 1 dieses Artikels genannten Gegenstandes als Gepäck ablehnen; wird das Vorhandensein dieser Gegenstände im Verlauf der Beförderung festgestellt, so kann der Luftfrachtführer deren Weiterbeförderung ablehnen.

### **Untersuchung von Fluggast und Gepäck:**

Willigt der Fluggast in eine Untersuchung seiner Person oder seines Gepäcks auf das Vorhandensein nach Absatz 1 unzulässiger bzw. nicht angezeigter Gegenstände nicht ein, so kann der Luftfrachtführer die Beförderung des Fluggastes und seines Gepäcks ablehnen. Ersatzansprüche des Fluggastes entstehen dadurch nicht.

### **Beförderung anderer Gegenstände:**

Werden Gegenstände als Gepäck befördert, die nicht als Gepäck im Sinne von Artikel 1 dieser Bedingungen gelten, so ist die Beförderung trotzdem zuschlagspflichtig und den Haftungsbeschränkungen und anderen anwendbaren Vorschriften dieser Beförderungsbedingungen für Gepäck unterworfen.

### Aufgegebenes Gepäck:

- 1) Nach Auslieferung des aufzugebenden Gepäcks nimmt es der Luftfrachtführer in seine Obhut. Der Luftfrachtführer nimmt eine Eintragung in den Flugschein vor, die die Ausstellung des Gepäckscheins darstellt. Stellt der Luftfrachtführer zusätzlich zum Gepäckschein eine Gepäckmarke aus, so dient diese lediglich der Feststellung der Identität des Gepäcks.
- 2) Der Luftfrachtführer kann die Annahme aufzugebenden Gepäcks verweigern, wenn es nicht ordnungsgemäß in Koffern oder ähnlichen Behältern verpackt ist, um eine sichere Beförderung mit der üblichen Vorsicht bei der Behandlung zu gewährleisten.
- 3) Im aufzugebenden Gepäck des Fluggastes dürfen verderbliche, zerbrechliche und hochempfindliche Gegenstände (Computer oder sonstige elektronische Geräte), Geld, Juwelen, Edelmetalle, Wertpapiere, Effekten und andere Wertsachen und ferner Geschäftspapiere und Muster nicht enthalten sein; der Luftfrachtführer darf die Beförderung dieser Gegenstände als aufzugebendes Gepäck verweigern.
- 4) Aufgegebenes Gepäck wird mit demselben Flugzeug befördert, in dem der Fluggast befördert wird, es sei denn, dass der Luftfrachtführer eine derartige Beförderung nicht für durchführbar hält.

### Freigepäck:

Die Fluggäste können in bestimmtem Umfang Gepäckstücke als Freigepäck (derzeit 13 kg pro Person) mitführen.

### Übergepäck:

Die Beförderung von Gepäck über die Freigepäckgrenze hinaus ist zuschlagpflichtig.

### Rückgabe des aufgegebenen Gepäcks:

- 1) Der Fluggast ist verpflichtet, sein Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Bestimmungsflyhafen oder am Ort der Flugunterbrechung zur Abholung bereitgestellt ist.
- 2) Der Luftfrachtführer liefert das aufgegebenes Gepäck dem Inhaber des Gepäckscheins aus, und zwar gegen Zahlung der Beträge, die dem Luftfrachtführer noch geschuldet werden. Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet, sich zu vergewissern, dass der Inhaber des Gepäckscheins der berechnigte Empfänger des auszuliefernden Gepäcks ist; er haftet nicht für Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die daraus entstehen, dass er es unterlassen hat, sich über die Berechtigung zu vergewissern. Die Auslieferung des Gepäcks erfolgt an dem im Gepäckschein vermerkten Bestimmungsort.
- 3) Kann die das Gepäck entgegennehmende Person den Gepäckschein nicht vorweisen, oder das Gepäck durch den Identifizierungsteil der Gepäckmarke - falls eine solche ausgestellt wurde - nicht identifizieren, so liefert der Luftfrachtführer das Gepäck nur unter der Bedingung aus, dass das Recht auf Herausgabe zur Zufriedenheit des Luftfrachtführers glaubhaft gemacht wird und, sofern der Luftfrachtführer dies verlangt, eine angemessene Sicherheit gestellt wird, um den Luftfrachtführer für etwaige durch die Auslieferung entstehende Verluste, Schäden oder Aufwendungen zu entschädigen.
- 4) Nimmt der Inhaber des Gepäckscheins das Gepäck ohne schriftliche Beanstandung bei der Auslieferung an, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das Gepäck in gutem Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag ausgeliefert worden ist

### Kleintiere, Blindhunde:

- 1) Die Beförderung von Hunden, Katzen, domestizierten Vögeln und anderen Haustieren unterliegt der vorherigen Zustimmung des Luftfrachtführers. Sie setzt voraus, dass die Tiere ordnungsgemäß in Versandkäfigen eingeschlossen und mit gültigen Gesundheits- und Impfzeugnissen, Einreiseerlaubnissen und anderen von den Ländern geforderten Einreise- oder Transitpapieren versehen sind. Der Luftfrachtführer behält sich vor, Art und Weise der Beförderung festzulegen und die Zahl der für einen Flug zulässigen Tiere zu begrenzen.
- 2) Das Gewicht der mitgeführten Tiere sowie der Versandkäfige und des mitgeführten Tierfutters sind nicht im Freigepäck des Fluggastes enthalten; es ist ein vom Luftfrachtführer festzulegender Zuschlag zu entrichten.
- 3) Blindhunde sowie deren Versandkäfige nebst mitgeführtem Hundefutter werden zuschlagfrei und außerhalb der Freigepäckgrenze des Fluggastes befördert.
- 4) Für die Annahme von Kleintieren oder Blindhunden zur Beförderung ist Voraussetzung, dass der Fluggast die volle Verantwortung für das Tier übernimmt. Der Luftfrachtführer haftet nicht für die Erkrankung, die Verletzungen oder den Tod des Tieres und auch nicht dafür, dass die Einreise in die oder die Durchreise durch die jeweiligen Staaten gestattet wird, es sei denn, er hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Der Fluggast haftet für alle Schäden, die ein Tier Dritten oder dem Luftfrachtführer zufügt und stellt den Luftfrachtführer insoweit von jeder Haftung frei.

### Elektronische Geräte:

- 1) Elektronische Geräte sind während des gesamten Fluges ausgeschaltet zu halten. Der Betrieb von elektronischen Geräten an Bord bedarf der vorherigen Zustimmung des Kabinenpersonals.
- 2) Das Benutzen von Funktelefonen, CD-Spielern oder Laptops mit CD ROM-Laufwerk ist während des gesamten Aufenthaltes an Bord gesetzlich verboten.



### **Artikel VIII – Zubringerdienst**

Der Luftfrachtführer unterhält, betreibt oder stellt in der Regel keinen Zubringerdienst zwischen Flughäfen oder zwischen Flughäfen und Stadtzentren. Für die Zubringerdienste nicht von ihm eingesetzter Dritter haftet der Luftfrachtführer nicht. In Fällen, in denen der Luftfrachtführer selbst für seine Fluggäste Zubringerdienste unternimmt oder organisiert, gelten diese Beförderungsbedingungen entsprechend.

### **Artikel IX - Dienstleistungen an Bord und Veranstaltungen am Boden**

#### **Mahlzeiten usw. im Flugzeug:**

Im Flugzeug servierte Mahlzeiten sind für den Fluggast in der Regel kostenlos. Für alkoholische Getränke und Unterhaltungsveranstaltungen während des Fluges kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden. Bestandteil des Beförderungsvertrages mit dem Fluggast ist, soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, das Standardcatering des Luftfrachtführers.

#### **Hotelkosten und Verpflegung am Boden:**

Hotelkosten und Mahlzeiten, sofern sie nicht an Bord serviert werden, sind nicht im Flugpreis inbegriffen und deshalb vom Fluggast zu bezahlen.

### **Artikel X – Steuern**

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die durch Regierungs-, Kommunal- oder andere Behörden oder vom Flughafenunternehmen in Bezug auf den Fluggast oder für dessen Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben werden, sind zusätzlich zu den Flugpreisen und Zuschlägen vom Fluggast oder von dem Auftraggeber des Luftfrachtführers/Charterer zu bezahlen, soweit sie nicht im Flugpreis enthalten sind. Soweit der Luftfrachtführer solche Entgelte verauslagt, haften ihm der Fluggast und der Auftraggeber/Charterer als Gesamtschuldner.

### **Artikel XI – Verwaltungsformalitäten**

#### **Allgemeines:**

Der Fluggast muss alle Vorschriften der Staaten befolgen, die überflogen oder angefliegen werden oder von denen aus geflogen wird; das gleiche gilt für diesbezügliche Regelungen und Anweisungen des Luftfrachtführers. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die dem Fluggast dadurch entstehen, dass er sich nicht die notwendigen Papiere beschafft hat, oder die ihm aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

#### **Reisedokumente:**

Der Fluggast muss die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Urkunden vorweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind. Der Luftfrachtführer hat das Recht, jeden Fluggast von der Beförderung auszuschließen, der die maßgebenden Vorschriften nicht befolgt hat oder dessen Urkunden unvollständig sind. Der Luftfrachtführer haftet dem Fluggast nicht für Verluste oder Aufwendungen, die daraus entstehen, dass der Fluggast diese Bestimmungen nicht befolgt.

#### **Einreiseverbot:**

Der Fluggast ist verpflichtet, die dem Luftfrachtführer entstehenden Kosten zu tragen, falls der Luftfrachtführer den Fluggast auf Anordnung einer Behörde an seinen Abgangsort oder an einen anderen Ort verbringen muss, weil der Fluggast in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht eingelassen wird.

#### **Haftung des Fluggastes für Strafen usw.**

Falls der Luftfrachtführer gehalten ist, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil der Fluggast die bezüglich der Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt oder weil die erforderlichen Urkunden nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, ist der Fluggast verpflichtet, auf Verlangen des Luftfrachtführers diesem die gezahlten oder hinterlegten Beträge und Auslagen zu erstatten.

#### **Zolluntersuchung:**

Auf Verlangen hat der Fluggast bei der Durchsicht seines aufgegebenen und nicht aufgegebenen Gepäcks durch Zoll- und andere Beamte anwesend zu sein. Der Luftfrachtführer haftet nicht für den dem Fluggast infolge Nichtbeachtens dieser Bestimmung entstehenden Schaden.

#### **Ablehnung der Beförderung:**

Der Luftfrachtführer haftet nicht, wenn er in gutem Glauben der Ansicht war, dass die nach seiner Auffassung maßgeblichen Vorschriften die Beförderung eines Fluggastes nicht zulassen, und er sie deshalb verweigert. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers.

### Artikel XII – Schadenshaftung:

#### **Allgemeines:**

Für die Haftung des Luftfrachtführers gilt die Haftungsordnung des Übereinkommens von Montreal vom 28. März 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 sowie durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 889/2002 werden die Haftungsregeln wie folgt zusammen gefasst (die genannten Haftungssummen sind aufgrund nationalen Rechts höher als in der EU-Verordnung angegeben). Mit Gemeinschaft ist in den nachfolgenden Regelungen die Europäische Union gemeint. Luftfahrtunternehmen im Sinne dieser Regeln ist WDL:

#### **Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck:**

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Beförderungen von Fluggästen und deren Reisegepäck durch WDL. WDL ist Luftfahrtunternehmen im Sinne der folgenden Hinweise:

#### Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

#### Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

#### Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

#### Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4150 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

#### Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

#### Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

#### Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

#### Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

#### Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

#### Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.



### Grundlage dieser Informationen

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

- Ende der Hinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2002 -

### **Weitere Regelungen zur Haftung:**

Sofern den Geschädigten ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens trifft, gelten die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses der Haftung oder Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten.

Die Haftung ist in jedem Falle begrenzt auf den nachgewiesenen Schaden. Für mittelbare Schäden oder Folgeschäden wird haftet WDL nur, wenn WDL diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat; die Vorschriften des Übereinkommens und der Verordnung (EG) 889/2002 bleiben unberührt.

Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung der WDL gelten sinngemäß auch zugunsten der Bediensteten und Vertreter

der WDL sowie jeder Person, deren Fluggerät von WDL genutzt wird, einschließlich derer Bediensteter und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der von WDL und den genannten Personen zu leisten ist, darf die für WDL geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht übersteigen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vorgesehen, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung, der nach dem Übereinkommen oder dem anwendbaren Recht zu Gunsten des Luftfrachtführers und seiner Leute vorgesehen ist, zum Inhalt.

## **Artikel XIII – Flugpreiserstattung**

### **Allgemeines:**

Im Falle der Nichtbeförderung des Fluggastes oder seines Gepäcks erfolgt eine Rückerstattung des bereits gezahlten Flugpreises nur, soweit dieser die Nichtbeförderung nicht verschuldet hat und soweit das Beförderungsentgelt nicht aufgrund einer Chartervereinbarung bzw. aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Luftfrachtführers von einem den Luftfrachtführer beauftragenden Dritten (Charterer, Broker, Reiseveranstalter etc.) – auch anteilig – gezahlt wurde, sondern direkt von dem Fluggast bezahlt wurde. In diesen Beförderungsbedingungen anderenorts enthaltene Begrenzungen und Ausschlüsse der Erstattung bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **Empfänger der Erstattung:**

Soweit eine Erstattung nach Absatz 1 in Frage kommt, erfolgt die Erstattung durch den Luftfrachtführer an den im Flugschein mit Namen benannten Fluggast oder an die Person, die den Flugschein für den Fluggast gezahlt hat und nicht Auftraggeber des Luftfrachtführers im Sinne des Absatz 1 ist.

### **Erstattungsbetrag:**

Unterbleibt die Beförderung aus einem Grunde, den der Luftfrachtführer zu vertreten hat, so entspricht der Erstattungsbetrag

- 1) wenn kein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, dem gezahlten Flugpreis,
- 2) wenn ein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, dem anteiligen Flugpreis für den Streckenabschnitt, über den der Fluggast nicht befördert wurde.

## **Artikel XIV - Fristen für Ersatzansprüche und Klagen**

### **Anzeige von Schäden:**

Bei Gepäckschäden ist jede Klage ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nicht unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, jedenfalls aber spätestens 7 Tage nach Erhalt des Gepäcks dem Luftfrachtführer Anzeige erstattet.

Das gleiche gilt für die verspätete Auslieferung von Gepäck mit der Maßgabe, dass die Anzeige unverzüglich, jedenfalls aber spätestens 21 Tage nach Andienung des Gepäcks zu erstatten ist.

### **Klagefristen:**

Die Klage auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tage der Ankunft des Flugzeugs am Bestimmungsort oder vom Tage, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder vom Tage, an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist.

## **Artikel XV - Abänderungen und Verzicht**

Kein Agent, Bediensteter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, diese Beförderungsbedingungen, die Flugpreise oder die Tarifbestimmungen des Luftfrachtführers zu ergänzen, abzuändern oder auf deren Anwendbarkeit zu verzichten.



**Artikel XVI - Kurzbezeichnungen, Bezüge**

**Kurzbezeichnungen, Bezüge:**

Die Kurzbezeichnungen dienen lediglich der Übersicht; sie sind nicht Bestandteil dieser Beförderungsbedingungen. Alle Bezüge auf Artikel, Absätze und Ziffern beziehen sich auf solche dieser Beförderungsbedingungen.